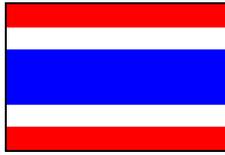


Thailand



ISO-Ländercode: TH

Vorbemerkung:

Die Einfuhr von Banknoten in Postsendungen ist verboten. Die Einfuhr von Münzen, Wertpapieren oder Inhaberpapieren jeglicher Art, Reiseschecks, Platin, Gold oder Silber in verarbeiteter oder nicht verarbeiteter Form, Juwelen, Schmuck oder anderen Wertgegenständen ist nur in Wertsendungen erlaubt.

Verbotene Gegenstände:

Kokon, Apis Mellifera, Adamson-Biene und Bienen aus Afrika; frischer und getrockneter Knoblauch; getrocknete Longanfrüchte; Reis, geschälter Reis, Rohreis (Paddy-Reis), nahrhafter Reis; Kokosnussöl; Zuckerrohr; Vinylchloridmonomer gemischt mit Haarspray oder Deodorant; Sprengstoffe, pyrotechnische Erzeugnisse; Vinylchloridmonomer gemischt mit anderen in Insektizidspray enthaltenen Substanzen; Handwerksartikel (Flecht- und Korbmacherwaren) mit Anzeichen von einer gefälschten Herkunft; ungebrauchtes Briefpapier und Postkarten; von der Royal Thai polizeilich verbotene Veröffentlichungen; Steine für Baudenkmäler oder dekorierte Steine, aus solchen Steinen gefertigte Artikel und Boden bearbeitende Steine (Mosaik); Gebrauchtbusse mit 6 Rädern und mehr als 30 Sitzen; Gebrauchtlasterwagen mit einer Förderleistung von mehr als 4 Tonnen; elektronische Spiele und mechanische Geräte mit Spielstands- oder Trefferanzeige.

Darüber hinaus ist die Einfuhr folgender Gegenstände in Postsendungen nicht erlaubt:

Gifte, Drogen und psychotrope Substanzen, sofern sie nicht ordnungsgemäß genehmigt und vorschriftsmäßig für den Transport verpackt sind; lebende Tiere (mit Ausnahme von Bienen, Blutegeln, Seidenraupen oder Tieren die ordnungsgemäß genehmigt und vorschriftsmäßig für den Transport verpackt sind); Explosivstoffe, entzündliche Flüssigkeiten oder Feststoffe, Druckgas, ätzende Stoffe und radioaktive Stoffe (sofern sie nicht ordnungsgemäß genehmigt und vorschriftsmäßig für den Transport verpackt sind); anstößige oder obszöne Druckwerke, Gemälde, Fotografien oder derartige Gegenstände in anderer Form; Kettenbriefe; Lotteriebrieft und entsprechende Schriftstücke; Banknoten.

Bedingt zur Einfuhr (oder im Durchgang) zugelassene Gegenstände:

Lebende Wassertiere, einschließlich Fische, gemäß Fisheries Act B.E von 1947; Molkereiprodukte; Vogeleier; Naturhonig; genießbare Waren tierischen Ursprungs; Pferdehaare und Pferdehaaraabfälle; Pflanzen und Pflanzenteile; genießbare Gemüse und bestimmte Wurzeln und Knollen; genießbare Früchte und Nüsse, Schalen von Zitrusfrüchten oder Melonen; gerösteter Kaffee; Blatttee und Pulvertee; Mais als Tierfutter; verschiedene Mehle sowie Rohstoffe, die zur Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen verwendet werden sollen, müssen gekennzeichnet oder eingetragen sein; Samen, Sojabohnen; alle genießbaren Erzeugnisse aus Pflanzensäften und Pflanzenauszügen; Sojabohnenöl, Palmöl, alle genießbaren Fette; alle genießbaren Zubereitungen von Fleisch, Fischen oder von Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren; Zucker und Zuckerwaren; alle genießbaren Kakao- und Zubereitungen aus Kakao; alle genießbaren Zubereitungen aus Getreide, Mehl, Stärke oder Milch, Backwaren; alle genießbaren Zubereitungen von Gemüse, Früchten, Nüssen oder anderen Pflanzenteilen; alle verschiedenen genießbaren Lebensmittelzubereitungen; Alkohol von mehr als 1 Liter; Getränke und Essig; gemahlener, getrockneter Fisch mit einem Proteingehalt von weniger als 60%; Tabaksamen, Tabakbaum, Tabakblätter, Kautabak und Rauchtobak; Marmor, Travertin, Ecaussine und andere Werksteine aus Kalkstein mit einem Schüttgewicht von über 2.5 und Alabaster; Zinn, einschließlich Zinnerzen und Konzentraten, mit einem Gewicht von mehr als 2 kg; Benzol und ähnliches Kerosin, Hochgeschwindigkeits-Dieselöl, Flüssiggas (LPG); giftige Substanzen (Einfuhr gemäß der Auflistung in der Erklärung des Gesundheitsministeriums, des Industrieministeriums und des Landwirtschaftsministeriums unterliegt der von einem bevollmächtigten Beamten einer der drei vorstehend aufgeführten Ministerien ausgestellten Einfuhrlizenz: Nahrungsmittel- und Arzneimittelverwaltung, Abteilung für Industriebauten (Department of Industrial Works), Landwirtschaftsministerium); Medikamente und pharmazeutische Erzeugnisse; Düngemittel (Einfuhr unterliegt der vorherigen Genehmigung durch das Landwirtschaftsministerium); Lebensmittelfarbstoffe, lösliche Farbstoffauszüge; Mixtur von Geruchsstoffen für Nahrungsmittel (Aromastoffe); zubereitete Riech-, Körperpflege- und Schönheitsmittel; Seife; natürlicher organischer Kautschuk, Isoprenkautschuk, Neoprenharz, Vinylharz, Harz sowie alle Verbindungen mit Zellulosekatalyse (Einfuhrgenehmigung erforderlich); Insektizide, Fungizide, Herbizide, andere Pestizide; organische Verbundlösungsmittel, Verdüner, Lackentferner; gasförmiges oder flüssiges und unter Druck gehaltenes Vinylchloridmonomer; noch nicht gefertigte oder verarbeitet Felle, Häute, Leder und Pelzfelle tierischen Ursprungs; Rohseiden- und Fertigseidengarne (Einfuhr unterliegt der vorherigen Genehmigung sowie der Bedingung, dass sie 4% des vom Ministerium für industrielle Förderung erworbenen Garns enthalten); Wolle, feines oder grobes nicht gefertigtes Tierhaar; Baumwolle (phytosanitäre Bescheinigung des Herkunftslandes erforderlich); Bekleidung und Bekleidungszubehör, ausgenommen aus Gewirken und Gestriken, ausschließlich Halsbänder, Kragen, Manschetten, Ärmeln, Hosen-/Rockbünde, Hosen-/Rocktaschen sowie Kanten von Hosenbeinen; Häute und andere Geflügelteile, Tierhaar; Asbest; Glasfaser und andere Artikel aus Glasfaser; Gold, ausgenommen Goldverzierungen (deren Einfuhr der vorherigen Genehmigung des Finanzministers bedarf); Zinn und Zinnlegierungen (Einfuhrgenehmigung vom Ministerium für Mineralische Ressourcen erforderlich); Kernreaktoren, Brennstäbe und Teile daraus; Dieselmotoren mit liegenden Einfachzylindern, Leistung 331-1100 cm³, Benzinzylindermotoren mit einer Leistung von 41-240 cm³ und Motorradmotoren mit einer Leistung von unter 250 cm³; Kettensägen und Teile daraus; Tiefdruckmaschinen; Elektrosägen und Teile daraus; Funkempfänger, Funktelefone, Radiogramme, Radar; Seefunkantennensender, Fernsteuerungen und Teile daraus; Gebrauchtfahrzeuge, Gebrauchtmotorräder; Satelliten; Kontaktlinsen sowie medizinische und chirurgische Instrumente und Apparate; Farbscanner, Fotokopierer; Feuerwaffen, chemische Waffen und Teile daraus; Spielkarten.

Einfuhr- und Zollvorschriften

Bedingungen für die Zulassung von Gegenständen, die eingeführt oder im Durchgang befördert werden:

Tierarten und Tierkadaver unter der Kontrolle des Ministeriums für die Entwicklung des Viehbestands:

- Tiere: Elefanten, Pferde, Kühe, Büffel, Esel, Maultiere, Ziegen; Schafe, Hunde, Katzen, Kaninchen, Affen, Gibbons.
- Tiersperma.
- Geflügel, einschließlich deren Eier.
- Wildtiere, wie in den Ministeriumsbestimmungen (Band 11) B.E. 2512, herausgegeben gemäß dem Epidemiegesetz B.E. 2499.
- Für eine Genehmigung, siehe die Ministerialbestimmungen (Band 12) B.E. 2512 (Ministerium für Landwirtschaft und Kooperativen).

Tierkadaver:

- Fleisch, Häute, Knochen, Rindfleisch, Horn, Haare und Stoßzähne, die nicht verarbeitet bzw. bearbeitet wurden.

Waren tierischen Ursprungs (Nahrungsmittel):

- Kontrollierte Nahrungsmittel (gemäß dem Nahrungsmittelgesetz B.E. 2522) dürfen nur mit Genehmigung des Ministers für Food and Drug Administration eingeführt werden.

Pflanzen und pflanzliche Produkte:

- Verbotene Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse können unter folgenden Bedingungen eingeführt werden:
 - Genehmigung des Director General des Landwirtschaftsministeriums.
 - Phytosanitäre Bescheinigung des Herkunftslandes.
 - Die Einfuhr kann nur über das Plant Quarantine Office (Pflanzenquarantäneamt) am Flughafen, Hafen und dem Postzentrum von Bangkok erfolgen.
 - Die genannten verbotenen Pflanzen/Pflanzenerzeugnisse müssen an den Director General des Landwirtschaftsministeriums adressiert und direkt an diesen gesendet werden.
 - Im Falle einer Einfuhr durch Passagiere, ist eine Vorlage an die Beamten des Pflanzenquarantäneamts erforderlich.

Einfuhr verbotener Pflanzen:

- Die Einfuhr von verbotenen Pflanzen nach dem Pflanzenquarantänegesetz B.E. 2507 muss vom Director General des Landwirtschaftsministeriums genehmigt und von einer phytosanitären Bescheinigung des Herkunftslandes begleitet werden. Die Einfuhr kann nur über die spezifischen Zollämter erfolgen.

Teeblätter und Teepulver:

- Die Einfuhr der genannten Waren kann unter der Bedingung erfolgen, dass 60% der eingeführten Menge von Teeblättern von der Public Warehouse Organization bezogen werden und 50% im Falle von Teepulver.
- Die Einfuhr unterliegt der durch die Food and Drug Administration (gemäß Nahrungsmittelgesetz B.E. 2522) erteilten Genehmigung.

Samen:

- Eingeführte Samen, wie in den Erklärungen des Ministeriums für Landwirtschaft und Kooperativen (Ministry of Agriculture and Cooperatives) aufgeführt, unterliegen der Normenanalyse oder der Analyseausnahme des Landwirtschaftsministeriums (Department of Agriculture).
- Sojabohnenöl kann nur von der Public Warehouse Organization, dem Handelsministerium (Ministry of Commerce) oder dem Hersteller eingeführt werden.
- Palmöl kann in angemessenen Mengen entsprechend der jeweiligen Produktionslage eingeführt werden.

Getränke, Alkoholika:

- Die Einfuhr von alkoholhaltigen Flüssigkeiten und Getränken in Mengen von mehr als 1 Liter unterliegt der vorherigen Genehmigung durch das zuständige Steueramt (Excise Department).

Tabakwaren und Tabakersatzerzeugnisse:

- Die Einfuhr von Tabaksamen, Tabakbäumen und -blättern, Kautabak und Rauchtabak unterliegt der vorherigen Genehmigung durch das zuständige Steueramt (Excise Department).

Mineralöle:

- Die Einfuhr von Mineralölen kann nur durch den Händler gemäß Artikel 6 des Brennstoffgesetzes B.E. 2521 erfolgen und der Händler muss eine vorherige Zustimmung durch das jeweilige Handelsregisteramt (Department of Commercial Registration) einholen.

Betäubungsmittel:

- Die Einfuhr von Heroin ist verboten; ausgenommen davon ist die Einfuhr zum Nutzen des Staates mittels einer speziellen Genehmigung durch den Gesundheitsminister (Minister of Public Health).
- Die Einfuhr von Morphin ist untersagt. Opium, Haschisch und Amphetamine dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsministeriums (Ministry of Public Health) eingeführt werden.

Pharmazeutische Produkte:

- Die eingeführten pharmazeutischen Produkte unterliegen den Einfuhrgenehmigungen und Bescheinigungen für Rauschgiftanmeldung (Certificate of Drug Registration), mit folgenden Ausnahmen:
 - Einfuhr durch Reisende in kleinen Mengen für den medizinischen Eigenbedarf;
 - Einfuhr für medizinische oder wissenschaftliche Zwecke.

Farbstoffe:

- Die Herstellung von löslichen Farbstoffen unterliegt der Anmeldung als toxische Substanzen gemäß der Erklärung des Gesundheitsministeriums (Declaration of the Ministry of Public Health) (Band 61) B.E. 2531. Werden sie nicht als Rohstoffe für die geschäftlichen Belange des Importeurs eingeführt, ist deren Einfuhr nicht gestattet.

Einfuhr- und Zollvorschriften

Kosmetik:

- Die eingeführten Endkosmetikartikel bedürfen einer Einfuhrgenehmigung sowie einer von der Nahrungsmittel- und Rauschgiftverwaltung (Food and Drug Administration) ausgestellten Anmeldegenehmigung.

Chemische Streichhölzer und zubereitetes Zündholz:

- Feuerwaffen, Munition, Sprengstoffe, Feuerwerke und Feuerwaffenimitationen dürfen nach Genehmigung durch den örtlichen Munitionsregistrator eingeführt werden. Vor der Versendung dieser Artikel muss die Einfuhrlizenz vom Zollbeamten abgestempelt werden.

Bücher, Broschüren, Zeitungen, Druckwerke:

- Die Einfuhr von im Staatsanzeiger vom Leiter der Polizeidienststelle (Director General of the Police Department) ausgewiesenen Veröffentlichungen ist untersagt; davon ausgenommen:
 - ist die Einfuhr durch die Regierung oder Stadtgemeinde zu offiziellen Zwecken;
 - ist die besondere Genehmigung durch den Innenminister (Minister of the Interior);
 - sind Karten, Dokumente, Formblätter und Berichte, die für den persönlichen Schriftverkehr sowie für soziale, politische und kommerzielle Angelegenheiten verwendet werden.

Messinstrumente:

- Der Importeur von Messinstrumenten muss eine vom Handelsministerium, Abteilung kommerzielle Eintragung (Department of Commercial Registration) ausgestellte Lizenz sowie eine Warenfreigabeerlaubnis vorlegen.

Kriegsgerät:

- Waffen, Zubehörteile daraus, einschließlich chemische Erzeugnisse und Werkzeuge, die zu Kriegszwecken (gemäß der Erklärung des Verteidigungsministeriums) eingesetzt werden können, unterliegen der vorherigen Einfuhrgenehmigung durch das Verteidigungsministerium.

Spielgerät - Spielzeug:

- Die Einfuhr von Maschinen für Spiele mit Spielstands- oder Trefferanzeigen ist untersagt. Ausgenommen davon sind Artikel zum persönlichen Gebrauch, die als Folge eines Auszugs oder Umzugs oder mittels einer Sondergenehmigung durch das Kabinett eingeführt werden.

Insektizide, Fungizide, Herbizide und andere Pestizide:

- Die vom Landwirtschaftsministerium erteilte Einfuhrgenehmigung und Bescheinigung einer toxischen Registrierung (gemäß der vom Ministerium für Landwirtschaft und Kooperativen erklärten Liste von toxischen Substanzen) ist für die Einfuhr erforderlich.

Organische Verbundreiniger, Verdüner, Lackentferner:

- Die Einfuhr dieser Artikel unterliegt der vorherigen Genehmigung durch das Abteilung für Industriebauten (Department of Industrial Works) des Industrieministeriums (Ministry of Industry) und muss von einer Einfuhrlizenz und einer Registrierungsgenehmigung für toxische Substanzen begleitet werden.

Begleitpapiere:

Zollinhaltsklärung(en):

a) Pakete:

1 Stück Zollinhaltsklärung CN 23 in englischer Sprache.

b) Briefe mit Wareninhalt und Päckchen:

- Zollinhaltsklärung CN 22 in englischer Sprache; wenn der Warenwert 300 SZR überschreitet:
- 1 Stück Zollinhaltsklärung CN 23 in englischer Sprache.

Rechnung(en):

Auf der Rechnung ist anzugeben:

- Name und Anschrift des Verkäufers oder der Firma;
- Name und Anschrift des Käufers oder Importeurs;
- Menge und Gewicht der Artikel;
- Details über den Artikel;
- Einzelpreis jedes Artikels und Gesamtpreis aller enthaltenen Artikel.

Ursprungszeugnis(se):

Sowohl auf der Rechnung als auch auf dem Paket muss das Herkunftsland der Waren angegeben sein.

Sonstiges:

1. Persönliche Habe, begleitet vom Eigentümer für die eigene oder professionelle Verwendung, in angemessenen Mengen, ausgenommen Feuerwaffen und Munition, Lebensmittel und alkoholhaltige Flüssigkeiten, Zigaretten, Zigarren oder Rauchtobak. Der Zollstellenleiter kann Einschränkungen hinsichtlich der Befreiung von der Bezahlung einer Zollabgabe an jedem relevanten Hafen auferlegen, die folgenden Mengen dürfen jedoch nicht überschritten werden:
 - (a) 200 Zigaretten oder 250 Gramm entweder Zigarren oder Rauchtobak oder beides zusammen mit einem Höchstgewicht von 250 Gramm;
 - (b) Ein Liter alkoholhaltige Flüssigkeit.
2. Postpakete, deren Einfuhrwert nicht über 500 Baht pro Paket liegt, sind nicht abgabenpflichtig.

Einfuhr- und Zollvorschriften

Hinweis:

Die Deutsche Post AG übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Einfuhr- und Zollvorschriften, weil ihr nicht immer rechtzeitig und vollständig amtliche Nachrichten hierüber zugehen. **Es ist Sache der Absender, sich bei den Empfängern der Sendungen, bei den Auslandsvertretungen der Bestimmungsländer, bei den Außenhandelsstellen im Bundesgebiet, bei den Industrie- und Handelskammern oder bei sonst zuständigen Stellen darüber zu unterrichten, ob und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen die zu versendenden Gegenstände in das Bestimmungsland eingeführt bzw. im Durchgang durch andere Länder befördert werden dürfen.** Wenn der Absender glaubt, auf Grund solcher Informationen oder besonderer Kenntnisse der Verhältnisse im Bestimmungsland seine Waren ohne Beachtung einzelner, in den Unterlagen der Deutschen Post AG enthaltener Einfuhr- und Zollvorschriften versenden zu können, so ist eine solche Sendung unter Hinweis darauf anzunehmen, dass die etwaigen Folgen ihm zur Last fallen und er etwa hierdurch entstehende Kosten (z. B. Zollstrafen, Lagerkosten, Rücksendungsentgelte) unter allen Umständen tragen muss.